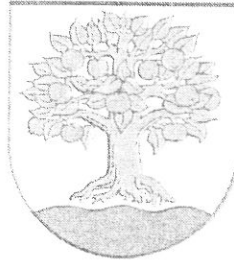


Gemeinde 71563 Affalterbach
Landkreis Ludwigsburg



**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung
vom 18.03.2011**

Inhalt:

- § 1 Name und Aufgaben des Eigenbetriebs
- § 2 Stammkapital
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss
- § 5 In-Kraft-Treten

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Affalterbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 14.03.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Aufgaben des Eigenbetriebs

1. Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung der Gemeinde Affalterbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen **„Abwasserbeseitigung der Gemeinde Affalterbach“**.
3. Zweck des Eigenbetriebs ist es, das anfallende Abwasser im Gemeindegebiet nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
4. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
5. Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für die Ableitung, Sammlung und Reinigung von Abwasser, außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.
6. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den

Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung der Gemeinde erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig dem Gemeinderat zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.
3. Die Verwaltung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2004 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Affalterbach, 15.03.2011
Gez.

Steffen Döttinger
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung am 17.03.2011